



Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Stand, 04.12.2020



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht.....	3
2. Kapitel: Organisation.....	3
Artikel 3 Vorsitz.....	3
Artikel 4 Stimmzählung	3
Artikel 5 Protokoll.....	3
3. Kapitel: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 6 Öffentlichkeit	4
Artikel 7 Ausstandspflicht.....	4
Artikel 8 Beschlussfähigkeit	4
Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr.....	4
Artikel 10 b) Form	4
Artikel 11 c) Verweis an die Urne	5
Artikel 12 Rügepflicht.....	5
2. Abschnitt: Mitwirkungsrechte	5
Artikel 13 Beteiligungsrecht.....	5
Artikel 14 Antragsrecht.....	5
Artikel 15 Anfragerecht	5
Artikel 16 Vorschlagsrecht	6
3. Abschnitt: Abstimmungen	6
Artikel 17 Verfahren	6
Artikel 18 Variantenabstimmungen	6
Artikel 19 Grundsatzabstimmungen	7
Artikel 20 Konsultativabstimmungen	7
4. Abschnitt: Wahlen.....	7
Artikel 21 Verfahren	7
5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen	7
Artikel 22 Vorgehen	7
4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 23 Inkrafttreten.....	8
Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹,
beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. KAPITEL: ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzählung

¹Der Gemeindeweibel amtet als Stimmzählende/r. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglied der beantragenden Behörde sein. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Die Stimmzählenden ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder deren Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

³Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen. Der Beginn des Einsichtsrechts ist im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntzugeben.

¹ GEG, RB 1.1111 ² AuG, RB 2.2321

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. KAPITEL: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der bzw. die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind.

³Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des oder der Vorsitzenden zulässig.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderates das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung

a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag zu einer Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

²Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

³Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird die Abstimmung oder die Wahl geheim durchgeführt und ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹Die Gemeindeversammlung kann ein traktandiertes Geschäft zur Abstimmung an die Urne verweisen, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden das beschliesst.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: Mitwirkungsrechte

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der bzw. die Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der bzw. die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter bzw. eine von ihm bezeichnete Berichterstatterin hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung.

Artikel 15 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Gemeinderates oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine

überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er bzw. sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 16 Vorschlagsrecht

¹Jede stimmberechtigte Person ist befugt, vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

Der Vorschlag ist dem Gemeinderat 80 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich übergeben werden.

²Wird ein Vorschlag direkt an der Versammlung eingereicht, ist dieser Vorschlag nachträglich innert 20 Tagen schriftlich einzureichen, sofern er angenommen wurde.

³Der bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

3. Abschnitt: Abstimmungen

Artikel 17 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

Artikel 18 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der bzw. die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander

gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 19 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 20 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Wahlen

Artikel 21 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der bzw. die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen

Artikel 22 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der bzw. die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner bzw. ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

Ergibt sich im zweiten Durchgang Stimmgleichheit, gilt Folgendes:

- a) Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid;
- b) Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli